

## I. Abschnitt.

### Das Staats- und Reichs-Bürgerrecht.

Da wo in diesem Abschnitt der Ausdruck „Staatsangehörigkeit“ gebraucht ist, ist darunter durchaus auch die Landesangehörigkeit in Elsaß-Lothringen verstanden, welches in diesem Sinn als Bundesstaat angesehen ist und unter Reichsgebiet sind durchaus auch die als Inland geltenden Schutzgebiete zu verstehen.

Die Reichsangehörigkeit, als der Inbegriff der durch die Reichsverfassung und Reichsgesetzgebung begründeten Beziehungen der Deutschen sowohl zum Reich als solchem als auch zu den einzelnen Bundesstaaten ist nicht ein selbständiges Rechtsverhältnis. (Sonn. Bericht 18671, S. 131.) Sie hat die Angehörigkeit in einem Bundesstaate in der Regel zur Grundlage und Voraussetzung. (Reichsverfassung Art. 2.) Gemäß Art. 4, Ziffer 1 der norddeutschen Verfassung wurde das Institut des Bundesindigenats durch das Reichsgesetz über den Erwerb und Verlust des Staatsbürgerrechts wiederhin ausgebildet und gelten hiernach und zwar auch in Bayern (Gesetz vom 22. April 1871, § 2, S. 89) und in Elsaß-Lothringen (Gesetz vom 8. Januar 1873, Art. 2, S. 51) folgende Bestimmungen:

Die Bundesangehörigkeit wird durch die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate erworben und erlischt mit deren Verlust. (Gesetz v. 1. Juni 1870, § 1, f. auch Gesetz vom 15. März 1868, § 6, S. 71.)

Welche Rechte und Pflichten mit dem Staats- und Reichsbürgerrecht verbunden sind, ist oben S. 53—57 des Näheren ausgeführt.

Die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate wird ferner nur begründet:

- 1) durch Abstammung (§ 2);
  - 2) durch Legitimation (§ 4);
  - 3) durch Verheirathung (§ 5);
  - 4) für einen Deutschen durch Aufnahme und
  - 5) für einen Ausländer durch Naturalisation
- | (§ 6 ff.)